



## Info zur Unfallversicherung für Studierende

Bei Eintritt des Versicherungsfalles (Unfall) muss Folgendes beachtet werden:

- Nach dem Unfall sollten Sie sich so schnell wie möglich **in ärztliche Behandlung** begeben.  
Dem Versicherer genügt zunächst einmal eine formlose Mitteilung. Nach den Details fragt der Versicherer dann in einem Formular, das Ihnen nach der formlosen Mitteilung zugesandt wird.
- **Tödliche Unfälle** müssen der Allianz innerhalb von **48 Stunden** gemeldet werden!
- Der Eintritt der **Invalidität** muss innerhalb von **15 Monaten** ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres eingetreten sein.

Die Fristen für den Eintritt und die ärztliche Feststellung der Invalidität sind Anspruchsvoraussetzungen. Ist eine der Fristen versäumt, besteht kein Anspruch. Das berechnete Interesse des Versicherers an einer zeitnahen Klärung der Eintrittspflicht rechtfertigt es, die Gründe für ein Fristversäumnis außer Betracht zu lassen. Die versicherte Person kann sich also nicht darauf berufen, sie habe die Frist schuldlos versäumt, die Invalidität sei nicht rechtzeitig erkennbar oder ärztlich feststellbar gewesen oder der Arzt habe nicht rechtzeitig gehandelt.

Saarbrücken, den 31.01.2005